



Frau
Christine KRAUTSIEDER
Gregerstrasse 23
A - 2401 FISCHAMEND

ECHR-LGer11.00.R (CD10)
IF/BSI/tpc

12. Juli 2012

Beschwerde Nr. 19795/12
Krautsieder ./ Österreich

Sehr geehrte Frau Krautsieder,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte am 5. Juli 2012 in Einzelrichterbesetzung (J. Laffranque, unterstützt von einem Berichterstatter in Übereinstimmung mit Artikel 24 Absatz 2 der Konvention) entschieden hat, Ihre am 28. März 2012 eingelegte und unter der obigen Nummer registrierte Beschwerde für unzulässig zu erklären.

Soweit die Beschwerdepunkte in seine Zuständigkeit fallen, ist der Gerichtshof aufgrund aller zur Verfügung stehenden Unterlagen zu der Auffassung gelangt, dass die in Artikel 34 und 35 der Konvention niedergelegten Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

Diese Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Berufung an den Gerichtshof sowie an die Grosse Kammer oder eine andere Stelle. Sie werden daher Verständnis dafür haben, dass die Kanzlei Ihnen keine weiteren Auskünfte über die Beschlussfassung des Einzelrichters geben und auch keinen weiteren Schriftverkehr mit Ihnen in dieser Angelegenheit führen kann. Sie werden in dieser Beschwerdesache keine weiteren Zuschriften erhalten, und Ihre Beschwerdeakte wird ein Jahr nach Datum dieser Entscheidung vernichtet werden.

Das vorliegende Schreiben ergeht nach Artikel 52 A der Verfahrensordnung des Gerichtshofes.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

I. Freiwirth
Abteilungsleiterin